# Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

## D6 Gebäudehaftpflicht

### Inhaltsverzeichnis

- D6.1 Gegenstand der Versicherung
- D6.2 Versicherte
- D6.3 Mit- und Gesamteigentum
- D6.4 Stockwerkeigentum
- D6.5 Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern
- D6.6 Umweltbeeinträchtigungen
- D6.7 Ausschlüsse
- D6.8 Zeitlicher Geltungsbereich
- D6.9 Leistungen der Gesellschaft
- D6.10 Versicherungssumme und Selbstbehalt
- D6.11 Deckungserweiterungen
- D6.12 Schadenfall
- D6.13 Verschiedene Bestimmungen
- D6.14 Ergänzende vertragliche Grundlagen

## D6.1 Gegenstand der Versicherung

- D6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken wegen
  - a) Personenschäden, d.h. Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle;
  - Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
  - Tierschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Tierschäden sind den Sachschäden gleichgestellt;

sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke in ursächlichem Zusammenhang stehen.

- D6.1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
  - a) Tanks und tankähnliche Behälter;
  - b) Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen;
  - Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Fahrradunterstände;
  - d) Kinderspielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.);
  - e) Schwimmhallen und Freiluftbassins, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, sowie Biotope, Teiche;
  - f) Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.).
- D6.1.3 Versichert sind ausschliesslich Gebäude und Grundstücke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Nicht versichert sind Standorte ausserhalb dieser beiden Länder.

## D6.2 Versicherte

Versicherte sind:

D6.2.1 Versicherungsnehmer

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

### D6.2.2 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (wie Subunternehmer).

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

D6.2.3 Dritte als Grundstückeigentümer

Die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die in Art. D6.2.1 erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle in den Art. D6.2.1 - D6.2.3 genannten Personen umfasst.

# D6.3 Mit- und Gesamteigentum

- D6.3.1 Stehen die versicherten Gebäude sowie Grundstücke oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze, Antennen) im Mitoder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende gesetzliche Haftpflicht versichert.
- D6.3.2 Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern versichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche

- aus demjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
- aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst.
- D6.3.3 Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen.
- D6.3.4 Personen, die mit einem Mit- oder Gesamteigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

## D6.4 Stockwerkeigentum

- D6.4.1 Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht
  - der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (einschliesslich den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen);
  - der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen.

### D6.4.2 Versichert sind Ansprüche

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. D6.7.1, Art. D6.7.9 und Art. D6.7.10);
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen liegt.
- D6.4.3 Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

D6.4.4 Personen, die mit einem Stockwerkeigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

### D6.5 Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern

- D6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (z.B. Rasenmäher) für den Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke:
  - a) für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind, sofern keine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
  - b) ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen innerhalb des versicherten Areals.
- D6.5.2 Es gelten die in der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht h\u00f6here Leistungen festgesetzt sind.
- D6.5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht
  - a) von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen die Personen durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren,
  - b) der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Für den Versicherungsschutz gemäss Art. D6.5.1 lit. b gilt der Ausschluss im Zusammenhang mit einer fehlenden behördlichen Bewilligung nicht.

- D6.5.4 Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer bzw. liechtensteinischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von Art. D6.5.3 und in Aufhebung von Art. D6.7 von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche:
  - a) des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
  - aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister:
  - c) für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.
- D6.5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

### D6.5.6 Fahrräder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern sowie Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit, für die gemäss der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Verkehrsversicherungsverordnung keine Versicherungspflicht besteht (z.B. Motorhandwagen, Leicht-Motorfahrräder) soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke handelt.

### D6.6 Umweltbeeinträchtigungen

D6.6.1 Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (wie Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen).

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

- D6.6.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt:
  - a) die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Finwirkung:
  - b) jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.
- D6.6.3 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. D6.7 Ansprüche:
  - a) im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (wie tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Art. D6.6.1 Absatz 2;
  - b) im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen:
  - aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;
  - d) im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);
  - e) im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für gebäudeeigene Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen.

### D6.6.4 Der Versicherte hat dafür zu sorgen, dass

- a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- b) die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- c) den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

## D6.7 Ausschlüsse

### D6.7.1 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers (vorbehältlich Art. D6.3.2 und Art. D6.4.2);
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

# D6.7.2 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Rebellion, Revolution, militärischer oder widerrechtlichen Machtergreifung oder Belagerungszustand und Terrorismus.

## D6.7.3 Vergehen oder Verbrechen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden

# D6.7.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Nicht versichert sind Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

## D6.7.5 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

## D6.7.6 Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art D6.5) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Wasser- und Luftfahrzeugen.

### D6.7.7 Umweltbeeinträchtigungen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. D6.6.2, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. D6.11.1 und Art. D6.6.1 sowie Art. D6.6.3 fallen.

#### D6.7.8 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

#### D6.7.9 Obhutsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat. Vorbehalten bleibt Art. D6.4.2.

### D6.7.10 Tätigkeitsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Vorbehalten bleibt Art. D6.4.2.

Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.

### D6.7.11 Schäden an Abfall- und Abwasseranlagen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht werden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klärund Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

### D6.7.12 Nuklearschäden

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

### D6.7.13 Ionisierende Strahlen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden Strahlen.

# D6.7.14 Asbest / asbesthaltige Materialien

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

# D6.7.15 Elektromagnetische Felder

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF).

## D6.7.16 Entschädigung mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, "punitive und exemplary damages" und Konventionalstrafen.

## D6.7.17 Software und elektronische Daten

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

# D6.7.18 Cyber-Ereignis

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.

Der Begriff Cyber-Ereignis umfasst:

- a) jedes Eindringen in das IT-System des Versicherungsnehmers, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
- b) den unberechtigten Zugang zum IT-System des Versicherungsnehmers;

- c) die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software;
- d) die übermässige Beanspruchung von Ressourcen des IT-Systems des Versicherungsnehmers durch Dritte. Dies schliesst insbesondere eine Denial of Service Attacke wie auch Cryptojacking ein.

Als IT-System gelten sämtliche Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur (wie auch Klima- und Stromversorgungsanlagen), Software oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln sowie Informationstechnologiesysteme zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse (wie eingebettete Systeme oder andere industrielle Automations-Systeme).

Der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete IT-Systeme, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden, sind IT-Systeme des Versicherungsnehmers.

### D6.8 Zeitlicher Geltungsbereich

- D6.8.1 Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- D6.8.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals, unabhängig durch wen, festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
  - Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.
- D6.8.3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. D6.9.3 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss Art. D6.8.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- D6.8.4 Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. D6.9.3, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist bzw. sind.

Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

D6.8.5 Erfolgt w\u00e4hrend der Vertragsdauer eine \u00e4hderung des Deckungsumfanges (einschliesslich \u00e4nderung der Versicherungssumme, Sublimite und/oder des Selbstbehaltes) gilt Art. D6.8.4 sinngem\u00e4se

## D6.9 Leistungen der Gesellschaft

D6.9.1 Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite.

Übersteigen die Ansprüche aus Schäden und Kosten **pro Ereignis** oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme - einschliesslich Schäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind - ist die maximale Ersatzleistung der Gesellschaft auf die Höhe der Versicherungssumme bzw. der Sublimite begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

- D6.9.2 Die Versicherungssumme gilt als **Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimiten ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.
- D6.9.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Werkmangel zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- D6.9.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimite und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. D6.8.2 und Art. D6.8.3 Gültigkeit hatten.

### D6.10 Versicherungssumme und Selbstbehalt

#### D6.10.1 Versicherungssumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimiten.

#### D6.10.2 Selbstbehalt

- a) Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- b) Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten, z.B. für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- c) Schadenbearbeitung innerhalb des Selbstbehaltes

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erste Aufforderung hin innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuerstatten.

# D6.11 Deckungserweiterungen

### D6.11.1 Schadenverhütungskosten

- a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art D6.7 Kosten für:
  - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
  - die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinn von Art. D6.13.2:
  - die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
  - Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

### D6.11.2 Bauherrenhaftpflicht

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen auch auf Ansprüche aus Schäden, die gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk
- b) Deckung besteht nur als Bauherr von Bauwerken, bei denen die in der Police erwähnte Bausumme (gemäss Kostenvoranschlag) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.
- c) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. D6.7 Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben:
  - wenn an Bauwerke Dritter angebaut wird;

- an Hanglagen mit Gefälle über 50% oder im Seeuferbereich:
- mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
- sofern es Fundations-Pfählungen vorsieht;
- für welches Baugrubenumschliessungen (wie Spund-, Rühlund Schlitzwände) vorgenommen werden;
- wenn ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
- für die Sprengarbeiten ausgeführt werden;
- wenn sich der Grundwasserspiegel oder die unterirdischen Strömungsverhältnisse ändern;

### ferner Ansprüche aus Schäden

- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörende Grundstück betreffen:
- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
- im Zusammenhang mit Altlasten.
- d) Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).
- e) Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

### D6.11.3 Personen- und Sachschäden infolge eines Cyber-Ereignisses

- a) Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 6.7.18 auch Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit einem Cyber-Ereignis gegen einen Versicherten erhoben werden. Die übrigen Vertragsbestimmungen (wie Ausschlüsse) bleiben vorbehalten.
- b) Der Versicherungsnehmer hat angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Ereignisse in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern.

Er ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten sicherzu-stellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

### D6.12 Schadenfall

## D6.12.1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,

- a) ein Schaden eingetreten ist oder droht,
- b) gegen einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden,
- ein Straf- oder Verwaltungsverfahren oder polizeiliche Ermittlungen gegen einen Versicherten eingeleitet werden.

Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

### D6.12.2 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles, wenn

- die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. D6.10.2, lit. c oder
- ein vereinbarter Selbstbehalt aus gesetzlichen Gründen nicht entgegengehalten werden kann.

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbe-

haltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, vollständig, inhaltlich korrekt und rechtzeitig mitteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung tellt. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Ihr sind nach schriftlicher Aufforderung innert 30 Tagen die erwünschten Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen.

Der Versicherte darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so bestellt die Gesellschaft einen Anwalt und führt den Prozess; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. D6.9 zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

Die Gesellschaft anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zivilprozessordnung oder dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.

# D6.12.3 Rückgriff auf den Versicherten

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

## D6.13 Verschiedene Bestimmungen

### D6.13.1 Gefahrserhöhung und Gefahrsminderung

- a) Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.
- b) Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienerhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.
- c) Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion zu oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

### D6.13.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gesellschaft kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

### D6.13.3 Verletzung von Obliegenheiten und Vorschriften

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten und Vorschriften (wie in Art. D6.6.4, D6.12, D6.13.1 oder D6.13.2), kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

### D6.14 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

SQMA013D

5